

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 28. September 2022 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW

Gesetz
zur Änderung des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW

Artikel 1

Das Strafrechtsbezogene Unterbringungsgesetz NRW vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1494) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1901a und 1901b“ durch die Angabe „1827 und 1828“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „1827 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „1827 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „1901a Absatz 2“ durch die Angabe „1827 Absatz 2“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „1901a“ durch die Angabe „1827“ ersetzt.
 - b) In Absatz 10 wird die Angabe „1906a“ durch die Angabe „1832“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „1901a“ durch die Angabe „1827“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „1906a“ durch die Angabe „1832“ ersetzt.
6. In § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1896“ durch die Angabe „1814“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 2022

André Kuper
Präsident